Öffentliche Bekanntmachung

Einziehung eines Teilbereiches einer Straße im Bereich der Stadt Fehmarn, Flurstück 3/2,
Flur 10, Gemarkung Burg,
Lagebezeichnung: Verbindungsweg zwischen der Gemeindestraße Mühlenstraße und Hinterm Kirchhof

Die Stadt Fehmarn teilt mit, dass sie gemäß des § 8 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein, in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Beschluss der Stadtvertretung vom 25.09.2025 die Einziehung eines Teilbereichs des Flurstückes 3/2, Flur 10 der Gemarkung Burg beabsichtigt.

Das Flurstück ist als gemeindliche Ortsstraße eingestuft.

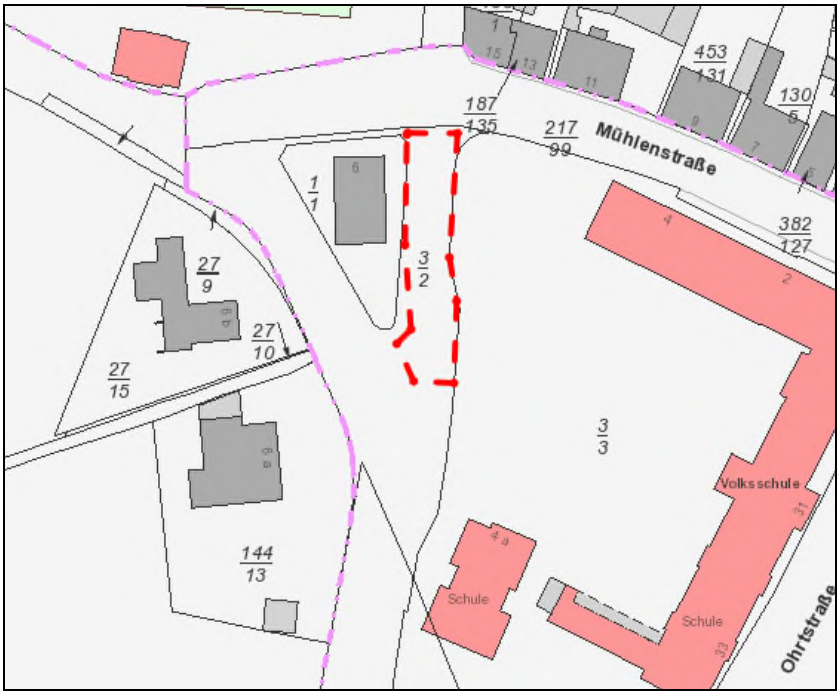

Eine Übersicht der einzuziehenden Fläche liegt zur Einsicht in der Zeit vom

01.12.2025 bis zum 16.01.2026

bei der Stadt Fehmarn, -Fachbereich Bauen- und Häfen, Verwaltungsgebäude, Zimmer 12, Burg auf Fehmarn, Bahnhofstraße 5, 23769 Fehmarn aus.

Gegen die beabsichtigte Einziehung des Teilbereiches kann innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch bei der Stadt Fehmarn –Fachbereich Bauen- und Häfen- Verwaltungsgebäude, Zimmer 12, Burg auf Fehmarn, Bahnhofstraße 5, 23769 Fehmarn erhoben werden.

Fehmarn, den 25.11.2025

S t a d t F e h m a r n L.S.
Der Bürgermeister

gez. Jörg Weber
(Bürgermeister)